



SATZUNG

§1 Name, Sitz, Eintragung

- 1) Der Verein führt den Namen „Tennis-Club Schwarz-Weiß Merzig e.V.“.
- 2) Er hat seinen Sitz in Merzig und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Pflege des Tennissports und der Geselligkeit.
Er verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich bei dem Vorstand zu beantragen.
- 3) Sie wird mit dem 1. Tag des Antragsmonats wirksam, wenn nicht binnen 14 Tagen nach Eingang des Antrages ein ablehnender Bescheid ergeht.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand. Wer vor dem 01.08. eines Jahres seines Austritt erklärt, schuldet nur den halben Jahresbedarf.
- 2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein Mitglied ausgeschlossen werden. Ausschlussgründe sind insbesondere grobe Schädigungen der Vereinsbelange und Nichtzahlung der Beiträge nach vorheriger Mahnung. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Begründung mitzuteilen.

§5 Ehrenmitglieder

- 1) Die Mitgliederversammlung kann besonders verdienten Mitgliedern des Vereins die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
- 2) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Beitrages befreit.

§6 Mitgliedsbeiträge

- 1) Die Mitglieder sind zur Zahlung eines einmaligen Aufnahmebeitrages und des jährlichen Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Mitglieder, die nach dem 31. Juli eines Jahres eintreten, zahlen im Aufnahmejahr nur die Hälfte des jährlichen Mitgliedsbeitrages. Kinder und Jugendliche, sowie 18- bis 27 –jährige Mitglieder, die noch in der Schul- oder Berufsausbildung sind, zahlen höchstens halbe Beiträge
- 2) Art und Höhe der Beiträge werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 3) Die Beiträge können in begründeten Einzelfällen auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes ermäßigt, gestundet oder erlassen werden.

§7 Umlagen

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können zur Finanzierung besonderer Aufgaben Umlagen erhoben werden.

§8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§9 Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich vor Beginn der Spiel-saison vom Vorstand einberufen. Die Einladung der Mitglieder erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Zwischen der Zustellung der Einladung und dem Termin muss eine Zeitspanne von mindestens zehn Tagen liegen.
Die Mitglieder-versammlung kann die etwaige Nichteinhaltung der Frist durch Mehrheitsbeschluss heilen. Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung können von der Versammlung beschlossen werden.
Dies gilt nicht für Anträge auf Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins.
- 2) Die Versammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von 25 stimmberechtigten Mitgliedern. Bei Beschlussunfähigkeit findet innerhalb von zehn Tagen eine erneute Versammlung statt, zu der der Vorstand einlädt. Die Einladungsfrist beträgt in diesem Falle mindestens drei Tage. In der Einladung ist darauf hinzuweisen, dass die vorhergehende Versammlung beschlussunfähig war, die erneute Versammlung dagegen in jedem Falle beschlussfähig sein wird.
Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

- 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Sie ist einzuberufen, wenn dies von einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder haben des Vereins beantragt wird.
Die Absätze 1) und 2) finden Anwendung.
- 4) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die mindestens die gefassten Beschlüsse enthalten muss.

§10 Vorstand

- 1) Die Angelegenheiten des Vereins werden durch den Vorstand besorgt, der von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt wird.
- 2) Der Vorstand besteht mindestens aus dem Vorsitzenden, einem Schriftwart einem Sportwart und dem Kassenwart.
- 3) Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der Vorsitzende.
- 4) Vorstandssitzungen werden von dem Vorsitzenden oder seinem Vertreter einberufen.
- 5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§12 Satzungsänderung, Auflösung

Eine Änderung der Satzung oder eine Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§13 Liquidation

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Merzig, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Hierüber beschließt die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung oder Aufhebung beschlossen hat, mit einfacher Stimmenmehrheit.